

Vortrag an den Ministerrat

Budgetmaßnahmengesetz 2026

Mit dem Budgetmaßnahmengesetz 2026 sollen unterschiedliche Initiativen adressiert werden. Jene Maßnahmen, die eine budgetäre Komponente beinhalten, sollen vor allem einen nachhaltigen Fiskalpfad gewährleisten. Zudem soll mit spezifischen Regelungen eine (teilweise) Gegenfinanzierung der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel sichergestellt werden.

Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung

Künftig sollen Nachweispflichten eingeführt werden, wonach Steuerpflichtige (beziehungsweise deren Rechtsnachfolger) der Abgabenbehörde nachweisen müssen, dass kein die Steuerfestsetzung auslösendes Ereignis eingetreten ist. Dadurch soll die Steuergerechtigkeit gestärkt und potenzielle Steuerausfälle verhindert werden.

Klarstellung im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelte

Im Rahmen der Klarstellung im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelte auch für dem Arbeitsruhegesetz vergleichbare gesetzliche Regelungen, sollen insbesondere auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft, etwa Saisonarbeitskräfte, von der Steuerbegünstigung umfasst werden.

Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie

Für Arbeitgeber soll auch 2026 die Auszahlung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie (iHv 500 Euro; ab Juli 2026) ermöglicht werden.

Pauschalierung von Gebühren

Zur Sicherstellung eines einfachen Vollzuges und zur Gewährleistung der Gebührentransparenz sollen Pauschalgebühren für die durch das Asyl- und Migrationspaket-Anpassungsgesetz (AMPAG) nunmehr gebührenpflichtigen Verfahren im Zusammenhang mit der Neuausstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln festgelegt werden.

Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Im Rahmen von Ermittlungen gegen Scheinunternehmen soll ein verbesserter Zugriff auf Informationen aus dem Kontenregister sowie im Wege der Konteneinschau ermöglicht werden. Damit wird die Früherkennung von Scheinunternehmen erleichtert und deren Tätigkeitsumfang sowie (Schwarz-) Geldtransaktionen können schneller aufgedeckt werden.

Strafvollzugsgesetz

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz geändert wird, wird § 52 Abs. 1 und 2 StVG geändert und die Arbeitsvergütung für Strafgefangene der aktuellen Budgetsituation angepasst. Der für das Jahr 2025 mit Verordnung festgelegte Betrag wird als gesetzlicher Basisbetrag festgelegt. Der Betrag, der zu einer Anpassung der Arbeitsvergütung entsprechend dem Tariflohnindex führt, lag seit 2001 unverändert bei 4 Cent und wird im Zuge der Novellierung auf 20 Cent erhöht.

Reisegebührenvorschrift

Um den Verwaltungsaufwand für die Abrechnung von Dienstreisen weitestgehend zu reduzieren bzw. hintanzuhalten, soll in Angleichung an die steuerrechtlichen Bestimmungen der erhöhte Beförderungszuschuss abgeschafft sowie der Jahresdeckel von derzeit 2.450,00 Euro auf 1.400,00 Euro (Klimaticket Ö Classic) abgesenkt werden.

Preisauszeichnungsgesetz

Mit der gesetzlichen Änderung soll seitens des Wirtschaftsministeriums die Preisauszeichnungspflicht für Beherbergungsbetriebe vereinfacht und damit die Entbürokratisierung vorangetrieben werden. Zudem wird die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung im Handel für Obst und Gemüse praxistauglicher ausgestaltet. Ab 1. Juli 2026 werden die Strafbestimmungen im Preisauszeichnungsgesetz – wie im Ministerratsvortrag vom 14. Jänner festgehalten – an jene des Anti-Mogelpackungsgesetzes angeglichen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Strafvollzugsgesetz, das Preisauszeichnungsgesetz (Budgetmaßnahmengesetz 2026) geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

19. Mai 2026

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister